



Abschließender Bericht

gemäß § 37 Satz 3 Medienstaatsvertrag

Teil 1:

Prüfung des Beteiligungsmanagements und
-controllings hinsichtlich ausgewählter Beteili-
gungen des Rundfunk Berlin-Brandenburg

Teil 2:

Prüfung ausgewählter Teile der Haushalts- und
Wirtschaftsführung eines Beteiligungsunterneh-
mens des Rundfunk Berlin-Brandenburg

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof von Berlin
Alt-Moabit 101 c/d
10559 Berlin

Telefon: (030) 88613-0
Telefax: (030) 88613-120
Internet: www.berlin.de/rechnungshof
E-Mail: poststelle@rh.berlin.de
(Kein Zugang für qualifiziert
elektronisch signierte Dokumente)



Der vorliegende Bericht ist vom Großen Kollegium des Rechnungshofs von Berlin gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Rechnungshofgesetz durch die Mitglieder des Großen Kollegiums

Präsidentin Karin Klingen,
Vizepräsident Django Peter Schubert,
Direktor bei dem Rechnungshof Gerald Jank,
Direktor bei dem Rechnungshof Stefan Finkel und
Leitende Senatsrätin Claudia Langeheine

am 7. November 2023 beschlossen worden.



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil 1:	
Prüfung des Beteiligungsmanagements und -controllings hinsichtlich ausgewählter Beteiligungen des Rundfunk Berlin-Brandenburg	6
1 Vorbemerkung – Angaben zur Prüfung	6
1.1 Prüfungsgegenstand	6
1.2 Prüfungsvorgehen	6
2 Wesentliche Prüfungsergebnisse	7
2.1 Konzept über Prüfungskriterien und -maßstäbe des Beteiligungscontrollings des RBB	7
2.2 Ausgleichszahlung für den Betrieb gewerblicher Art Werbung des RBB	8
2.3 Vergabe der Beratungsdienstleistungen für Sachverhaltsklärungen im nicht privaten Bereich an ein Beteiligungsunternehmen des RBB.....	9
Teil 2:	
Prüfung ausgewählter Teile der Haushalts- und Wirtschaftsführung eines Beteiligungsunternehmens des Rundfunk Berlin-Brandenburg	11
3 Vorbemerkung – Angaben zur Prüfung	11
3.1 Prüfungsgegenstand	11
3.2 Prüfungsvorgehen	11
4 Wesentliche Prüfungsergebnisse	11
4.1 Liquidität	11
4.2 Aufteilung der Gemeinkosten Miete und Bewirtschaftung auf die Geschäftsbetriebe	12
4.3 Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit	13



Abkürzungsverzeichnis

ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
MStV	Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland – Medienstaatsvertrag
RBB	Rundfunk Berlin-Brandenburg
RBB-StV	Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg – RBB-Staatsvertrag
Rechnungshof	Rechnungshof von Berlin
RStV	Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien – Rundfunkstaatsvertrag
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen



Teil 1: Prüfung des Beteiligungsmanagements und -controllings hinsichtlich ausgewählter Beteiligungen des Rundfunk Berlin-Brandenburg

1 Vorbemerkung – Angaben zur Prüfung

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Rechnungshof von Berlin (Rechnungshof) hat das Beteiligungsmanagement und -controlling einzelner Beteiligungen des Rundfunk Berlin Brandenburg (RBB) geprüft. Schwerpunkte der Prüfung waren u. a. das Beteiligungsmanagement und -controlling beim RBB sowie der Leistungsaustausch zwischen einem Beteiligungsunternehmen und dem RBB einschließlich der beiderseitigen Kostenerstattungen.

Der Rechnungshof hat nach § 37 Satz 4 Medienstaatsvertrag (MStV) darauf zu achten, dass die Wettbewerbsfähigkeit des geprüften Beteiligungsunternehmens nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden. Die Angaben zu dem Beteiligungsunternehmen des RBB sind daher anonymisiert.

1.2 Prüfungsvorgehen

Der Rechnungshof hat gemäß § 14 a Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag (RStV)¹ und § 30 Abs. 1 Satz 3 Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (RBB-StV) mit der Prüfungsmitteilung vom 2. August 2019 seine Prüfungsfeststellungen der Intendantin des RBB, dem Rundfunk- und Verwaltungsrat sowie der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten mitgeteilt.

Zu den Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs hat die Intendantin des RBB mit Schreiben vom 1. Oktober 2019 und 24. August 2020 Stellung genommen. Die Stellungnahmen des RBB hat der Rechnungshof in seinem abschließenden Bericht nach § 37 Satz 3 MStV berücksichtigt.

¹ nunmehr wortgleich § 37 Satz 1 MStV

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

2.1 Konzept über Prüfungskriterien und -maßstäbe des Beteiligungscontrollings des RBB

Auf kommerzielle Tätigkeiten und Beteiligungen des RBB an Unternehmen des privaten Rechts finden gemäß § 28 RBB-StV die §§ 40 bis 44 MStV² Anwendung. Danach kann sich der RBB gemäß § 41 Abs. 1 MStV³ an Unternehmen, die einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand haben, unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn

- dies im sachlichen Zusammenhang mit seinen gesetzlichen Aufgaben steht,
- die Unternehmen die Rechtsform einer juristischen Person besitzen und
- die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der Unternehmen einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsehen.

Der RBB hat gemäß § 42 Abs. 1 MStV⁴ über seine Beteiligungen ein effektives Controlling einzurichten. Darüber hinaus hat die Intendantin des RBB dem Verwaltungsrat und dem Rundfunkrat des RBB regelmäßig über die wesentlichen Vorgänge in den Beteiligungsunternehmen, insbesondere über deren finanzielle Entwicklung, zu unterrichten.

Im RBB nahmen zwei verschiedene Direktionen die Aufgaben des strategischen und finanziellen Beteiligungscontrollings wahr.

Der RBB kündigte im Jahr 2008 an, gemeinsam mit der Hauptabteilung Finanzen und der Beteiligungsverwaltung des RBB ein Konzept über Prüfungskriterien und -maßstäbe seines Beteiligungscontrollings (Beteiligungsrichtlinie) zu erarbeiten. Das Konzept lag bis zum Ende der örtlichen Erhebungen 2019 nicht vor.

Der Rechnungshof hat beanstandet, dass der RBB kein Konzept über Prüfungskriterien und -maßstäbe des Beteiligungscontrollings (Beteiligungsrichtlinie) erarbeitet sowie keine unternehmensbezogene Vorgaben als Grundlage für ein effektives Beteiligungscontrolling festgelegt hatte. Die Steuerung von Unternehmen setzt klare Zielsetzungen und eine Strategie zur Verfolgung der Ziele voraus. Das Land Berlin hat z. B. für alle seine Beteiligungen „Hinweise des Landes Berlin an Unternehmen“⁵ erarbeitet, die für alle Beteiligungen des Landes an Gesellschaften des privaten Rechts gelten. Zielbilder, die das Land Berlin für jede seiner Beteiligungen erstellt hat, erleichtern die Führung und Kontrolle der Beteiligungen und ermöglichen eine Verwaltung nach einheitlichen Kriterien. Sie sind Hand-

² ehemals wortgleich §§ 16a bis e RStV

³ ehemals wortgleich § 16b Abs. 1 RStV

⁴ ehemals wortgleich § 16c Abs. 1 RStV

⁵ damaliger Stand: 15. Dezember 2015



lungsleitlinie für die Geschäftsführung und Kontrollmaßstab für die Organmitglieder des Unternehmens und ermöglichen ein effektives Beteiligungscontrolling.

Der RBB hat in seinen Stellungnahmen zugesagt, eine Beteiligungsrichtlinie, die u. a. Festlegungen über Prüfungskriterien und -maßstäbe des Beteiligungscontrollings trifft, zu erarbeiten. Die Beteiligungsrichtlinie des RBB trat am 16. Juni 2021 in Kraft. Der RBB wies außerdem darauf hin, dass die Grundlagen für die Geschäftstätigkeit der Beteiligungsgesellschaften des RBB in deren Gesellschaftsverträgen, Satzungen und Geschäftsordnungen festgelegt seien. Die Beteiligungsgesellschaften stellten jährlich Wirtschaftspläne auf und rechneten sie ab. Diese seien den Aufsichtsräten und Gesellschaftern vorzulegen. Ein unterjähriges Controlling finde bei allen unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften des RBB mit einem Gesellschaftsanteil von über 25 % regelmäßig auf Basis der anteiligen Werte des Wirtschaftsplanes statt.

Der Rechnungshof bewertet die Erarbeitung der Beteiligungsrichtlinie als positiv. Allerdings fehlen quantitative und qualitative Vorgaben als Maßstab für das Beteiligungscontrolling (Zielbilder). Somit fehlen weiterhin wesentliche Grundlagen für ein effektives Beteiligungscontrolling. Zielbilder ergeben sich nicht allein auf der Grundlage von Gesellschaftsverträgen, Satzungen und Geschäftsordnungen. Entscheidend sind Festlegungen, welchen konkreten Zweck die Beteiligung verfolgt, welche Vorteile oder Risiken damit verbunden sind und welche wirtschaftlichen oder fiskalischen Zielmarken gesetzt und erreicht werden sollen.

2.2 Ausgleichszahlung für den Betrieb gewerblicher Art Werbung des RBB

Für die Wahrnehmung seines Auftrags gelten für den RBB gemäß § 24 Abs. 1 RBB-StV die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Der RBB schloss mit einem Beteiligungsunternehmen im Februar 2011 einen Vertrag, mit dem der RBB dem Beteiligungsunternehmen Rechte zur Verwertung einräumte. Diese Vereinbarung verpflichtete das Beteiligungsunternehmen, Ausgleichszahlungen für Erträge aus den Verwertungen zu leisten. Dieser Verpflichtung kam das Beteiligungsunternehmen nicht nach. Im Zeitraum 2012 bis 2016 zahlte das Beteiligungsunternehmen nicht die vertraglich vereinbarten Ausgleichszahlungen von rd. 11 Mio. €. Der RBB forderte diesen Betrag auch nicht an.

Der Rechnungshof hat beanstandet, dass der RBB mit den ausgebliebenen Abführungen gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstieß. Der RBB verzichtete ohne Grund auf die vertraglich vereinbarte Ausgleichszahlung von rd. 11 Mio. €.

Der RBB äußerte in seinen Stellungnahmen, dass er zeitnah nach Abschluss des Vertrags entschieden habe, auf die Ausgleichszahlung zu verzichten. Für die

Zahlung gebe es keine wirtschaftliche Grundlage. Die nicht verrechneten Beträge seien dem RBB mit der Ausschüttung der Beteiligungserträge des Beteiligungsunternehmens zugeflossen. Insofern sei dem RBB kein wirtschaftlicher Schaden entstanden. Auch umsatzsteuerrechtlich habe der RBB hieraus keinen finanziellen Nachteil erlitten.

Der Rechnungshof weist abschließend darauf hin, dass nicht geleistete Ausgleichszahlungen dazu verwendet werden könnten, andere Geschäftsfelder des Beteiligungsunternehmens, die ggf. defizitär sind, auszugleichen. In diesem Fall verringere sich der Beteiligungsertrag, der an den RBB abzuführen sei. Der Rechnungshof hat dem RBB empfohlen, den Werbevertrag anzupassen.

2.3 Vergabe der Beratungsdienstleistungen für Sachverhaltsklärungen im nicht privaten Bereich an ein Beteiligungsunternehmen des RBB

Der RBB hat die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RBB sind gemäß § 2 Finanzordnung des RBB verpflichtet, die zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen wirtschaftlich, das heißt nur im erforderlichen Maße und soweit dem Betriebszweck angemessen, einzusetzen.

Mit dem 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag änderte sich die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Im privaten Bereich war nun vom Inhaber der Wohnung und im nicht privaten Bereich vom Inhaber der Betriebsstätte der Rundfunkbeitrag zu entrichten. Um die Adressen von Unternehmen im nicht privaten Bereich zu erlangen, hatte der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio diese deutschlandweit angekauft. Sofern die Unternehmen nicht auf die Anschreiben des Beitragsservice reagierten, wurden die Adressen an die jeweiligen Landesrundfunkanstalten zur regionalen Sachverhaltsklärung abgegeben.

Der RBB schloss im März 2013 mit einem Unternehmen, an dem er unmittelbar beteiligt war, einen Vertrag über Beratungsdienstleistungen im Rahmen der Einführung des Rundfunkbeitrags. Er vereinbarte mit dem Beteiligungsunternehmen eine Pauschalvergütung für jede Sachverhaltsklärung und orientierte sich dabei an den Vergütungen der ehemaligen Gebührenbeauftragten.

Das unmittelbare Beteiligungsunternehmen nahm den Auftrag nicht selbst wahr, sondern beauftragte sein Beteiligungsunternehmen, an dem der RBB also nur mittelbar beteiligt war, mit den Beratungsleistungen.

Der RBB zahlte seinem unmittelbaren Beteiligungsunternehmen für die Beratungsdienstleistungen 2013 über 776.000 € sowie für 2014 über 232.000 €. Das Beteiligungsunternehmen leistete an das beauftragte weitere Unternehmen 2013 rd. 631.000 € und 2014 rd. 202.000 €. Die Vergütung hierfür lag damit unter der, die der RBB seinem unmittelbaren Beteiligungsunternehmen zahlte.

Der Rechnungshof hat beanstandet, dass der RBB gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstieß, indem er vor der Auftragsvergabe für die Beratungsdienstleistungen an sein unmittelbares Beteiligungsunternehmen keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen anstellte, die belegten, dass der kalkulierte Aufwand und die dafür vereinbarte Höhe der Vergütung angemessen waren. Der Rechnungshof hat ferner beanstandet, dass der RBB auf eine Marktabfrage verzichtete und sich stattdessen hinsichtlich der Höhe der Vergütung an der Vergütung des ehemaligen Gebührenbeauftragten orientierte.

Der RBB hat ausgeführt, dass wegen knapper Personalressourcen und unter besonderer Beachtung des Datenschutzes im nicht privaten Bereich ausschließlich eine Vergabe an das Beteiligungsunternehmen möglich gewesen sei. Ferner habe es zu diesem Zeitpunkt keinen Dienstleister am Markt gegeben, der über die erforderlichen Kenntnisse im Beitragsrecht verfügte.

Die Ausführungen des RBB überzeugen nicht. Das unmittelbare Beteiligungsunternehmen beauftragte ein weiteres, mittelbares Beteiligungsunternehmen des RBB mit der Durchführung der Beratungsleistungen. Insofern waren andere Dienstleister am Markt, sogar im eigenen Unternehmensverbund des RBB, vorhanden, die zudem die Leistungen zu einem geringeren Preis erbracht haben. Der Rechnungshof erwartet, dass der RBB künftig im Vorfeld der Vergabe von Beratungsleistungen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchführt.



Teil 2: Prüfung ausgewählter Teile der Haushalts- und Wirtschaftsführung eines Beteiligungsunternehmens des Rundfunk Berlin-Brandenburg

3 Vorbemerkung – Angaben zur Prüfung

3.1 Prüfungsgegenstand

Der Rechnungshof hat ausgewählte Teile der Haushalts- und Wirtschaftsführung eines Beteiligungsunternehmens des RBB geprüft. Er hat dabei nach § 37 Satz 4 MStV darauf zu achten, dass die Wettbewerbsfähigkeit des geprüften Beteiligungsunternehmens nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden. Die Angaben zu dem Beteiligungsunternehmen des RBB sind daher anonymisiert.

Schwerpunkte der Prüfung waren u. a. die wirtschaftliche und sparsame sowie ordnungsgemäße Wirtschaftsführung entsprechend den Regelungen des Beteiligungsunternehmens.

3.2 Prüfungsvorgehen

Der Rechnungshof hat gemäß § 14 a Satz 1 RStV⁶ und § 30 Abs. 1 Satz 3 RBB-StV mit der Prüfungsmitteilung vom 3. August 2018 seine Prüfungsfeststellungen dem Beteiligungsunternehmen, der Intendantin des RBB sowie der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten mitgeteilt.

Zu den Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs hat der Geschäftsführer des Beteiligungsunternehmens mit Schreiben vom 29. August 2018 Stellung genommen. Die Stellungnahme hat der Rechnungshof in seinem abschließenden Bericht nach § 37 Satz 3 MStV berücksichtigt.

4 Wesentliche Prüfungsergebnisse

4.1 Liquidität

Die Gesellschafter tragen gemäß Nr. 5.1 Satz 1 der Finanzordnung des Beteiligungsunternehmens den Finanzierungsbedarf für den Unternehmensgegenstand vollständig. Die Mindestliquidität von ca. 150.000 € am jeweiligen Periodenende soll die unterjährige Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft jederzeit gewährleisten. Sie darf gemäß Nr. 5.3 Finanzordnung nur kurzzeitig zur Überbrückung von Liquiditätsproblemen herangezogen, aber nicht dauerhaft unterschritten werden. Liquidität ist eine Kennzahl, die das Verhältnis von flüssigen Mitteln zu Zahlungs-

⁶ nunmehr wortgleich § 37 Satz 1 MStV



verpflichtungen ausdrückt. Die Liquidität 1. Grades drückt das Verhältnis zwischen liquiden Mitteln und kurzfristigen Verbindlichkeiten aus. Um kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können, sollten die liquiden Mittel die kurzfristigen Verbindlichkeiten übersteigen.⁷

Das Beteiligungsunternehmen wies zum 31. Dezember 2014 einen Kassenbestand/Guthaben von rd. 83.000 € aus. Zum 31. Dezember 2015 belief sich der Kassenbestand/Guthaben auf rd. 60 €.

Der Rechnungshof hat beanstandet, dass das Beteiligungsunternehmen die Mindestliquidität von 150.000 € 2014 und insbesondere 2015 deutlich unterschritten hatte. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten überstiegen zu beiden Stichtagen die liquiden Mittel.

Das Beteiligungsunternehmen führte in seiner Stellungnahme aus, dass es zur Ermittlung der Liquidität auch die kurzfristigen Forderungen miteinbeziehe. Somit sei nur 2015 die Mindestliquidität unterschritten worden. Gleichwohl habe die Geschäftsführung die Gesellschafter auf das Problem aufmerksam gemacht und umgehend korrigiert. Diese werden künftig auf die Einhaltung der Mindestliquidität achten.

Der Rechnungshof bewertet die Zusage des Beteiligungsunternehmens positiv.

4.2 Aufteilung der Gemeinkosten Miete und Bewirtschaftung auf die Geschäftsbetriebe

Die Gemeinkosten werden gemäß Nr. 5.8 Satz 1 und 2 der Finanzordnung des Beteiligungsunternehmens zur Berechnung der Vollkosten im Geschäftsbetrieb Fortbildung sowie im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb insgesamt den einzelnen Segmenten zugeordnet. Die Zuordnung der Gemeinkosten erfolgt auf der Basis der Erfahrungswerte des jeweils vergangenen Jahres und des erwarteten Umfangs der Tätigkeiten im neuen Geschäftsjahr. Die Gesellschafter tragen gemäß Nr. 5.1 Satz 1 der Finanzordnung des Beteiligungsunternehmens den Finanzierungsbedarf für einzelne Geschäftsfelder vollständig.

Das Beteiligungsunternehmen schlüsselte Miet- und Bewirtschaftungskosten pauschal auf einzelne Geschäftsbereiche auf.

Der Rechnungshof hat beanstandet, dass das Beteiligungsunternehmen entgegen den Regelungen der Finanzordnung die Miet- und Bewirtschaftungskosten nicht entsprechend dem Umfang der Tätigkeiten auf die einzelnen Geschäftsbereiche zuordnete. Nach der Tätigkeit des Unternehmens lag der Anteil der Ge-

⁷ vgl. Springer Gabler Verlag (Herausgeber), Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Liquiditätsgrad, online im Internet: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/56977/liquiditaetsgrad-v8.html> (Stand: 25. Oktober 2023)

meinkosten in einem bestimmten Bereich über den vom Unternehmen festgelegten Aufteilungsschlüssel von 10 %. Der Miet- und Bewirtschaftungsaufwand für den Bereich der Unternehmenstätigkeit, den die Gesellschafter finanzieren, lag unter 90 %. Die Finanzierungskosten für die Gesellschafter waren damit zu hoch.

In seiner Stellungnahme erklärte das Beteiligungsunternehmen, dass die Aufteilung die primäre Nutzung der durch die Gesellschafter finanzierten Unternehmenstätigkeit widerspiegle. Gleichwohl sei die geltende Kostenstellenverteilung überprüft und korrigiert worden, damit diese den durchschnittlich tatsächlich gegebenen Verhältnissen entspreche.

Der Rechnungshof bewertet die Zusage des Beteiligungsunternehmens positiv.

4.3 Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit

Mitarbeitenden des Beteiligungsunternehmens ist es gemäß Nr. 2 der Regelung zum Schutz vor Korruption untersagt, ohne Genehmigung des Geschäftsführers an Rechtsgeschäften des Beteiligungsunternehmens mit Familienangehörigen, Lebenspartnern oder anderen Personen, mit denen sie in engen persönlichen Beziehungen stehen, mitzuwirken. Mitarbeitende dürfen nicht auf Rechnungen und sonstigen Belegen Anforderungs-, Anordnungs-, Genehmigungs-, Prüfvermerke und dergleichen unterschreiben oder Zahlungen anweisen, die sie selbst oder nahestehende Personen betreffen. Die Regelungen gelten nach der Präambel für alle Mitarbeitenden.

Das Beteiligungsunternehmen beschäftigte freie Mitarbeitende, u. a. eine dem Geschäftsführer des Beteiligungsunternehmens nahestehende Person. Sie war seit mehr als zehn Jahren bei dem Beteiligungsunternehmen als freie Trainerin beschäftigt und wurde im geprüften Zeitraum nicht unverhältnismäßig häufig im Vergleich zu anderen freien Mitarbeitenden beauftragt. Der Geschäftsführer des Beteiligungsunternehmens wirkte an den Zahlungsanweisungen auf den Rechnungen mit, die diese Person einreichte.

Der Rechnungshof hat beanstandet, dass das Beteiligungsunternehmen in seinen Regelungen zum Schutz vor Korruption keine Festlegungen getroffen hat, wie zu verfahren ist, wenn der Geschäftsführer bei der Beschäftigung eines ihm nahestehenden Personenkreises persönlich betroffen ist. Er hat ferner beanstandet, dass der Geschäftsführer des Beteiligungsunternehmens entgegen den o. a. Regelungen an Zahlungsanweisungen für eine ihm nahestehende Person mitgewirkt hat. Der Geschäftsführer hat gegen die Regelung zum Schutz vor Korruption verstoßen, da er als Mitarbeitender des Beteiligungsunternehmens an Zahlungsanweisungen für ihn nahestehende Personen mitgewirkt hatte.

In seiner Stellungnahme wies das Beteiligungsunternehmen darauf hin, dass das Verfahren von der Beauftragung bis zur Zahlungsanweisung einen größtmöglichen Schutz vor Korruption sichere. Ein externes Steuerbüro erstelle zu be-



stimmten Zeitpunkten einen Zahllauf, der alle fälligen und geprüften Rechnungen enthalte. Dieser werde vom Geschäftsführer freigegeben. Eine Veränderung des Zahllaufs könne nur durch das Steuerbüro erfolgen, jedoch sei ein gesonderter Zahllauf für nur eine Person praxisfremd und erhöhe nicht die Sicherheit. Darüber hinaus betonte das Beteiligungsunternehmen, dass die Beschäftigung der dem Geschäftsführer nahestehenden Person immer transparent gewesen sei. Ein Verstoß gegen die Regelung zum Schutz vor Korruption könne nicht festgestellt werden.

Die Ausführungen des Beteiligungsunternehmens entkräften die Feststellungen des Rechnungshofs nicht. Die Regelungen zum Schutz vor Korruption untersagen Beschäftigten der Gesellschaft ausdrücklich, Zahlungen für ihnen nahestehende Personen anzuweisen. Da der Geschäftsführer ebenfalls Mitarbeitender der Gesellschaft ist, hat er damit gegen die o. a. Regelungen verstoßen. Um gleichwohl praxisnahe Verfahren zu gewährleisten, hatte der Rechnungshof die Erwartung geäußert, dass das Beteiligungsunternehmen die Präventionsregelungen erweitert. In den Fällen, in denen der Geschäftsführer berührt ist, sollte eine andere Person, z. B. Personen mit Prokura, an den Rechtsgeschäften mitwirken.

Klingen

Schubert

Jank

Finkel

Langeheine